

Kooperationsvereinbarung

zwischen dem

Paul-Gerhardt-Gymnasium u. dem Sportpark in Lübben

Kooperationsvereinbarung

Das Paul-Gerhardt-Gymnasium,

vertreten durch: Brit Mühmert, Schulleiterin,

und

der Sportpark Lübben,

vertreten durch: Paul Bliese, Inhaber,

schließen nachstehende Kooperationsvereinbarung:

1 - Ziele

(1) Durch die Kooperation im Rahmen dieser Vereinbarung soll auf der Grundlage geltender Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums eine Ergänzung bzw. Erweiterung der schulischen Sportangebote erreicht werden. Die Zusammenarbeit hat direkten Einfluss auf ein verbessertes Freizeitangebot u. hilft dabei, die Schülerinnen u. Schüler zu regelmäßiger u. organisierter Sportaktivität anzuleiten.

(2) Die Möglichkeit, einzelne Unterrichtssequenzen bzw. Einzelstunden im Sportpark zu absolvieren wirkt sich positiv auf die Qualität der zu vermittelnden Inhalte u. die Motivation der Schülerinnen u. Schüler aus.

(3) Kooperationen mit Schulen öffnen dem Sport prinzipiell den Zugang zu einer breitgefächerten Zielgruppe. Dem Sportpark ist es so möglich, seine Sportangebote zu präsentieren und Werbung in eigener Sache zu betreiben. Insgesamt führt die örtliche Vernetzung der Schule mit dem Sportpark, welche durch die aktive Beteiligung an einer gesamtgesellschaftlichen Aufgabe gestärkt wird, zu einem positiven Image für beide Kooperationspartner. Der Sportpark wird durch die Zusammenarbeit mit den Schülern u. deren Eltern seine Außenwirksamkeit in der Stadt Lübben erhöhen. Eine positive Auswirkung auf die langfristige Nutzung des Sportparks durch die Bevölkerung der Stadt Lübben ist zu erwarten.

Nutzen u. weitere Chancen für beide Kooperationspartner werden im Folgenden genauer aufgelistet.

Chancen u. Nutzen für die Schule	Chancen u. Nutzen für den Sportpark
<ul style="list-style-type: none">- Erweiterung und Bereicherung des außerunterrichtlichen Schulsportangebots- Bildung eines individuellen Schulprofils, Erweiterung des Schulprogramms	<ul style="list-style-type: none">- Gewinnung neuer Mitglieder und ehrenamtlicher Helfer (Angebot von Schnuppertraining)- Erschließung neuer Zielgruppen- frühzeitige und langfristige Bindung von Schülern an den Sportpark (ev. AG Kraftsport)

<ul style="list-style-type: none"> - Unterstützung der Lehrkräfte bei Sportveranstaltungen u. Projekttagen - Hilfestellung beim Aufbau von leistungsstarken Schulmannschaften, Optimierung der Wettkampfvorbereitung von Schulmannschaften - Erweiterung des fachdidaktischen/-methodischen Kenntnisstands durch die interdisziplinäre Zusammenarbeit 	<ul style="list-style-type: none"> - Intensivierung der Kontakte und des Erfahrungsaustausches zwischen Sportlehrkräften, Übungsleitern und Trainern - Erweiterung des sportpädagogischen Kenntnisstands - besondere Möglichkeiten der Talentsichtung und -förderung
--	---

2 - Grundsätze

(1) Die Schule und der Sportpark erarbeiten gemeinsam eine Konzeption für das Vorhaben. Die Schule und der Kooperationspartner arbeiten bei der Durchführung des Vorhabens vertrauensvoll zusammen und werden sich in allen Angelegenheiten, die die hier vereinbarte Kooperation betreffen, gegenseitig abstimmen.

(2) Die Schule wird die erforderliche innerschulische Abstimmung - insbesondere in den schulischen Gremien - unter Beteiligung des Kooperationspartners rechtzeitig veranlassen und die organisatorische Einbindung in den Schulalltag gewährleisten. Der Kooperationspartner soll in schulische Gremien eingeladen werden, soweit diese Gegenstände behandeln, die die Kooperation oder individuelle Problemlagen einzelner am Projekt beteiligter Schüler betreffen.

(3) Die Schulleiterin bestimmt den Fachbereichsleiter Sport zur Wahrnehmung der Interessen der Schule gegenüber dem Kooperationspartner. Die Schule lädt mindestens einmal im Schuljahr sowie bei Bedarf darüber hinaus einen Vertreter des Kooperationspartners ein, um die Entwicklung der Kooperation miteinander abzustimmen.

(4) Zur Lösung von Meinungsverschiedenheiten wird bei Bedarf die Schulleiterin mit einem Vertreter des Kooperationspartners zusammentreffen. Die Beteiligten können zur Verbesserung der Kooperation externe Beratung hinzuziehen.

(5) Beide Kooperationspartner werden einmal im Jahr die Verwirklichung der Ziele des gemeinsamen Konzeptes gemäß Nummer 3 bei einer Zusammenkunft einschätzen. Die Ergebnisse dieser Auswertung können Teil des jährlichen Berichts der Schule zur Umsetzung des Schulprogramms sein.

3 - Gemeinsame Vorhaben

(1) Teilweise Durchführung der Badmintonausbildung in der Sek. II auf den Anlagen im Sportpark (8 Wochen/ 2 Kurse/ pro Kurs 70 Min.).

(2) Unterstützung des Gymnasiums bei schulinternen sportlichen Wettbewerben mit Konditionierungsaspekt (Monatsangebote November – Februar, Fitness-Battles)

- (3) *Jährlich einen Fachvortrag (Theorie- u. Praxisanteil) für das Kollegium der Schule. Inhalte werden individuell abgesprochen.*
- (4) *Unterstützung der Schule bei schulinternen Projekten mit sportlichen Inhalten (Material, Vortrag).*
- (5) *Angebote innerhalb des Regelbetriebs im Sportpark für übergewichtige Schülerinnen u. Schüler der Schule.*
- (6) *Präsenz von Vertretern des Sportparks beim LA-Sportfest bzw. Mukoviszidose-Lauf der Schule (Eröffnung, Sponsoring) oder der Schülerehrungen zum Schulhalbjahr/-endjahr.*
- (7) *Hilfe des Paul-Gerhardt-Gymnasiums bei Aktivitäten im Sportpark (Frühjahrs- bzw. Herbstputz) durch Schüler der Klassenstufen 8+10.*

4 - Raumnutzung

Für die gemeinsamen Vorhaben stellen die Kooperationspartner die notwendigen Räumlichkeiten in der Regel kostenfrei zur Verfügung.

5- Sachkosten

(1) Spezifisches Verbrauchsmaterial für die Durchführung der Vorhaben wird vom Kooperationspartner u. der Schule zur Verfügung gestellt. Für darüber hinaus anfallende Kosten kann durch den Kooperationspartner bzw. die Schule ein Unkostenbeitrag bei den teilnehmenden Schülerinnen und Schülern erhoben werden.

(2) Außerdem kann eine eventuelle Kostenübernahme durch den Schulträger nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel von der Schule beantragt werden. Die Zuwendungen werden dem Sportpark gemäß der haushaltsrechtlichen Bestimmungen zur Verfügung gestellt. Dieser ist gegenüber dem Schulträger für die zweckgebundene und wirtschaftliche Verwendung der Mittel verantwortlich.

6 - Personal

(1) Die beteiligten Kooperationspartner gewährleisten, dass für die gemeinsamen Vorhaben gemäß Nummer 3 persönlich und fachlich geeignetes haupt-, neben- oder ehrenamtliches Personal eingesetzt wird.

(2) Bei der Umsetzung der Kooperationsvereinbarung werden beide Partner die schulischen Belange berücksichtigen. Die Kooperationspartner werden im Rahmen ihrer gemeinsamen Tätigkeit gewährleisten, dass nicht gegen geltende Vorschriften, Anordnungen der Schulaufsichtsbehörden oder Beschlüsse der schulischen Mitwirkungsgremien verstoßen und eine geordnete Unterrichts- und Erziehungsarbeit durch das Projekt nicht behindert oder gestört wird.

(3) Die Schulleiterin ist gemäß § 71 Abs. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes gegenüber den in den gemeinsamen Vorhaben Tätigen weisungsberechtigt, um

Verstöße gegen geltende Vorschriften oder Anordnungen der Schulbehörden oder Beschlüsse von Mitwirkungsgremien oder eine Behinderung oder Störung des geordneten Unterrichts zu verhindern. Die Schulleiterin wird beim Kooperationspartner darauf hinwirken, dass die Störungen, soweit sie durch im Vorhaben tätiges Personal des Kooperationspartners bedingt sind, abgestellt werden. Eine Tätigkeit von Personal des Kooperationspartners im Unterricht kann gemäß § 68 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 7 BbgSchulG im Rahmen der Gesamtverantwortung der Schule erfolgen und stellt keinen eigenständigen Unterricht im Sinn von § 67 BbgSchulG dar.

(4) Die Aufsicht über die teilnehmenden Minderjährigen in den gemeinsamen Vorhaben gemäß Nummer 3 führt eine vom Kooperationspartner bestimmte geeignete Person, soweit nicht eine Lehrkraft hiermit beauftragt ist.

(5) Kann der Sportpark Veranstaltungen im Rahmen des Vorhabens aus unvorhersehbaren Gründen nicht durchführen, wird er die Schule darüber unverzüglich informieren. Es wird ein Ersatztermin vereinbart.

(6) Die beteiligten Seiten unterstützen sich gegenseitig in dem Bemühen um sachdienliche Fortbildung des eingesetzten Personals.

7 - Personalkosten

Jede der beteiligten Seiten trägt die Kosten des eigenen Personals, einschließlich Steuern und Versicherung selbst.

8 - Unfallversicherungsschutz

Soweit die gemeinsamen Vorhaben im inhaltlichen und organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule stattfinden und in den laufenden Schulbetrieb integriert sind, besteht für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

9 - Datenschutz

Der Kooperationspartner anerkennt für sich die Anwendbarkeit der für Schulen geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Er wird insbesondere die von ihm an der Durchführung des Vorhabens beteiligten Personen entsprechend verpflichten und für die Sicherheit und den Schutz der bei ihm anfallenden personenbezogenen Daten ausreichende organisatorische Maßnahmen ergreifen. Die Schule anerkennt die für den Kooperationspartner geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

10 - In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der Unterzeichnung in Kraft. Sie gilt bis zum 31. Juli des auf die Unterzeichnung folgenden Jahres (Schuljahresende). Die Geltungsdauer verlängert sich um je ein Jahr, wenn die Vereinbarung nicht bis zum 31. Mai gekündigt wird.

(2) Die Vereinbarung kann von den Vertragsparteien während der Laufzeit unter Wahrung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Schulhalbjahres gekündigt werden, wenn für einen der Beteiligten die mit dieser Vereinbarung verfolgte Zielsetzung nicht mehr erreicht werden kann oder von einem der Vertragspartner die vereinbarten Leistungen nicht mehr gewährleistet werden können. Die Vereinbarung kann jederzeit fristlos gekündigt werden, wenn das Festhalten an der Vereinbarung für einen Beteiligten unzumutbar geworden ist, insbesondere bei wiederholtem grobem Verstoß eines Beteiligten gegen ihre Bestimmungen.

(3) Soweit aus der Vereinbarung nach Abschluss der gemeinsamen Vorhaben weitere Pflichten bestehen, sind diese auch nach Ende der Geltung des Vertrages zu erfüllen.

Lübben, 17.8. 22
Ort, Datum

.....
Paul-Gerhardt-Gymnasium
(Schule - Name)

.....
Sportpark Lübben
(Kooperationspartner - Name)